

Satzung Waldbande Korb e.V.

Wald- und Naturkindergarten und Nachmittagsbetreuung Korb

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative „Waldbande Korb e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 71404 Korb
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg, in welchem die Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt,
 - (b) die Durchführung einer wald- und naturpädagogischen Nachmittags-, Freizeit- und Ferienbetreuung sowie individuelle Naturerlebnistage für Kinder und Jugendliche ab 5 Jahren,
 - (c) die Beratung der Eltern im Hinblick auf die bei der Durchführung des Konzepts zu beachtenden Besonderheiten,
 - (d) die Veröffentlichung von Berichten über die Durchführung der Arbeit und deren Ergebnissen,
 - (e) die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Waldkindergartens,
 - (f) die Kooperation mit Einrichtungen außerhalb des Kindergartens (Schule, Forstamt, Vereinen usw.).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Weitere Festlegungen insbesondere zu Betreuungssätzen/Elternbeitrag, Aufnahme im Kindergarten, An- und Abmeldung von Kindern zur Betreuung, Aufsicht usw. erfolgen in einer separaten Kindergartenordnung. Diese wird an der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengemeinschaft werden, die Mitglied des Vereins sein kann (nicht eingetragene Vereine, Außengesellschaften des bürgerlichen Rechts). Juristische Personen und Personengemeinschaften werden jeweils durch die nach außen vertretungsberechtigten Personen vertreten. Diese können zu Beginn ihrer Mitgliedschaft eine Person als Vertretung benennen, die das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt und an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind. Änderungen müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung besteht Widerspruchsrecht. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- (3) Wenigstens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter des im Waldkindergarten betreuten Kindes muss Mitglied sein.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Bestätigung des Vorstands.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds, zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angeordnet wurde. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (8) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein zugegangen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die Idee der Wald- und Naturpädagogik und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen aller seiner Einrichtungen zu wahren,
 - (b) den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden,
 - (c) die notwendigen persönlichen Angaben zu machen, insbesondere Anschriftenwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beitragsätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 01.08. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich mindestens einmal schriftlich, auch auf elektronischem Wege z.B. durch E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die dem Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von

1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Über die Vorhaben des Vereins und die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein erschienenes Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung von der Mitgliedsversammlung bestätigen zu lassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - (c) dem/der Kassenführer/in
 - (d) dem/der Schriftführer/in
 - (e) ein/e oder mehrere Beisitzer/in

Soweit die Satzung eine Mindestzahl der Vorstandmitglieder festlegt, bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der Vorstandmitglieder.

Dem Vorstand sollen ein Mitglied der aktuellen Kindergartenleitung, sowie ein Mitglied des aktuellen Elternbeirats angehören.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Für die Geschäftsführung finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der/des 1. Vorsitzenden, des/der Kassenführers/in sowie eines/r Beisitzers/in ist gegenüber der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstands um ein

Jahr versetzt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden daher bei der ersten Vorstandswahl nach Vereinsgründung lediglich auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, auch auf elektronischem Wege z.B. durch E-Mail, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n unter einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Die Vereins- und Organträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a. EStG ausgeübt werden.
 - (b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (a) trifft das zuständige Organ. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

§ 9 Kassenführung

- (1) Der/die Kassenführer/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung

- (7) Zu Satzungsänderungen bedarf es einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des unter § 8 Abs. 5 benannten Vorstands die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Paulinenpflege Winnenden e.V., Verein für Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, zu, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

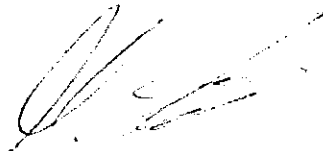
§ 12 Inkrafttreten der Satzung

28.4.2018

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen ist.

KoIS 17.07.2018

Ort/Datum



Unterschriften

